

## **Merkblatt: Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer, im Uferbereich oder im Überschwemmungsgebiet – Stand 02/2011**

**Antrag auf Genehmigung gemäß § 45 HWG i.V.m. § 78 WHG (3) +(4) für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten oder im Rahmen einer Baugenehmigung oder einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.**

### **1. Allgemeines:**

Durch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (z.B. Gebäude, Mauern, Dämme, Stege, Uferbefestigungen) in Gewässern, im Uferbereich oder Überschwemmungsgebieten kann eine Beeinträchtigung des geordneten Wasserabflusses, eine Verschlechterung der Gewässergüte bzw. der Gewässerstruktur oder ein Verlust von Retentionsraum entstehen. Gemäß § 45 Hess. Wassergesetz (HWG) sind die oben aufgeführten Maßnahmen im Gewässer, im Uferbereich und in festgestellten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten. Auf Antrag können sie von der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden.

Weiterhin sind das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden sowie die Umwandlung von Grün- in Ackerland, das Anlegen, Erweitern oder beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht der Gewässerunterhaltung dient verboten und können von der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden.

Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 45 Abs. 3 HWG muss die geplante Maßnahme hochwasserangepasst ausgeführt werden. Sie darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Verlorengangener Retentionsraum ist zeitgleich auszugleichen. Weiterhin darf die Maßnahme weder den Wasserstand noch den Abfluss bei Hochwasser nachteilig verändern noch den bestehenden Hochwasserschutz beeinträchtigen.

Falls der Bau einer Anlage mit einer Gewässerbenutzung (Einleitung, Entnahme, Aufstau usw.) verbunden ist, ist hierfür eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG zu beantragen. Ein diesbezügliches Merkblatt kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden.

### **2. Begriffsdefinitionen:**

Q	Abflusswert in m <sup>3</sup> /s
W	Wasserstand in m ü. NN
HHQ	überhaupt bekannter höchster Abflusswert des Hochwassers (HH), Datum ist anzugeben
HHW	Wasserstand bei HHQ
HQ-100	Abflusswert des 100-jährlichen Hochwassers
HW-100	Wasserstand des 100-jährlichen Hochwassers
MQ	arithmetisches Mittel der Abflussmengen eines anzugebenden Zeitraums
MW	Mittelwasserstand (Wasserstand bei MQ)
MNQ	arithmetisches Mittel der niedrigsten Abflusswerte eines anzugebenden Zeitraums
MNW	Wasserstand bei MNQ
NNQ	überhaupt bekannter niedrigster Abflusswert des Niedrigwassers (NN), Datum ist anzugeben
NNW	Wasserstand bei NNQ

Für den Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen erforderlich:

### **3. Angaben bzw. Unterlagen**

#### **3.1 Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht hat detailliert über Art und Zweck des geplanten Bauvorhabens Auskunft zu geben.

- a) Name und Adresse des Antragstellers, bei juristischen Personen Sitz des Unternehmens,
- b) genaue Angabe des Ortes, an dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie Gemarkung, Flur und Flurstück,
- c) Art und Zweck des geplanten Vorhabens mit Begründung, warum die Anlage oder eine Bebauung im Uferbereich, im Überschwemmungsgebiet bzw. im Gewässer notwendig erscheint,
- d) genaue Angabe der in Anspruch genommenen Grundstücke und des Gewässers mit Uferseite und ggf. Fluss-Kilometer, an dem die Anlage erstellt werden soll,
- e) Katasterauszug (Eigentümer- und Flurstücksnachweis) für die betreffenden Grundstücke,
- f) Hinweise über die Art und Menge im Umgang mit und Lagerung von Wasser gefährdender Stoffe, sofern dies beabsichtigt ist,
- g) Darstellung der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs auf die ökologische Wertigkeit bzw. die Gewässerstrukturgüte (Gilt nur für Maßnahmen im Uferbereich oder im Gewässer. Eventl. vorher Rücksprache m.d. Unteren Wasserbehörde).

#### **3.2 Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000**

#### **3.3 Lageplan Maßstab mindestens 1:1.000**

- a) Angabe der Himmelsrichtung,
- b) Grenzen und Katasterbezeichnungen der benutzten Grundstücke sowie der Nachbargrundstücke,
- c) in Anspruch genommene/s Gewässer mit Namen, Katasterbezeichnung, Fließrichtung, Angabe der Uferseite und, soweit vorhanden, Angabe des Flusskilometers und Grenzen des Überschwemmungsgebietes,
- d) Geländehöhen in müNN,
- e) vorhandene Bauwerke auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken,
- f) Lage der geplanten Bauwerke und evtl. Nebenanlagen.

Hinweis: Die Katasterbezeichnungen dürfen durch die anderen Eintragung nicht unleserlich werden.

### **3.4 Baupläne und Schnittzeichnungen im Maßstab mindestens 1:100**

- a) Alle Bauwerke und Anlagen im Gewässer, an dessen Ufer oder bzw. und im Überschwemmungsgebiet sind im Grundriss und den erforderlichen Schnitten (s. Pkt. c) unter Angabe der Flusskilometrierung darzustellen.
- b) Pläne, Erläuterungen oder Unterlagen, die die wasserbaulichen Sicherungsmaßnahmen am bzw. im Gewässer darstellen, sind den Unterlagen beizufügen.
- c) Im Bereich der Maßnahme sind der aktuelle und der geplante Zustand in der Aufsicht, im Quer- und Längsschnitt, gesehen zu dem jeweiligen Gewässerverlauf, darzustellen.

In die Querschnitte sind der 100-jährliche (HW-100), mittlere (MW) und der niedrigste (MNW, NNW) Wasserstand (soweit Daten verfügbar) einzutragen. Im Falle einer geplanten Umgestaltung des Uferbereichs sind mindestens 3 Querschnitte von dem Gewässer und dem betroffenen Uferbereich anzufertigen, in dem die Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem geplanten Zustand dargestellt sind.

### **3.5 Hydraulische Daten**

Die nachfolgend geforderten hydraulischen Daten wie Abflussmengen oder Wasserstände beziehen sich auf die jeweilige Station des Fließgewässers, an der die geplante Maßnahme bzw. Maßnahmen durchgeführt werden sollen. (Daten zum nachfolgenden Punkt a) können, soweit vorhanden, vom Umweltamt, Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main und von dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, bezogen werden.)

- a) Angaben zu Abflusswerten NNQ, MQ, HQ-100, zu Wasserständen NNW, MW und HW-100 und zu Fließgeschwindigkeiten bei MQ und HQ-100,
- b) Hydraulische und hydrodynamische Berechnungen zu Stand- bzw. Verankerungssicherheit des Bauwerks,
- c) Angaben zu möglichen Auswirkungen auf das Gewässer, die durch die geplante Maßnahme entstehen können, wie z.B. Aufstau oder Absenkung des Wasserspiegels, Auskolkungen, Ufererosion oder dgl. Zustand vor Errichtung der Anlage (alter Zustand) und nach der Errichtung der Anlage angeben,
- d) Bilanzierung bzw. Berechnung des durch die Maßnahme verlorengehenden Retentionsraums:

(Zur Beurteilung des Retentionsraumverbrauchs sind gemäß der geplanten Gestaltung des Geländes Höhenangaben in m<sub>NN</sub> in den Antrags- und Planunterlagen einzutragen.) Die Berechnung des zu erwartenden Retentionsraumverbrauchs, der nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr zur Verfügung steht, richtet sich nach der durch die Maßnahme im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses verdrängten Wassermenge; also der umbauten Fläche multipliziert mit der Höhe des von der Geländeoberkante an gemessenen Wasserstandes bzw. Pegelstandes des Fließgewässers (= umbaute Fläche in m<sup>2</sup> x Höhe des an dieser Stelle zu erwartenden Wasserstandes bei einem Bemessungshochwasser in m).

Als Bezugshöhe hierfür gelten die jeweiligen Wasserstände des gesetzlich verankerten Bemessungshochwassers mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren an der jeweiligen Station des betroffenen Fließgewässers, auf deren Höhe die Maßnahme durchgeführt werden soll. Der hierbei verbrauchte Retentionsraum ist an anderer Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe gleichwertig zu ersetzen (Ersatzretentionsraum). Sollte bei der Maßnahme kein Retentionsraum verbraucht werden, ist dies im Antrag zu vermerken.

- e) Nachweis des zu schaffenden Ersatzretentionsraumes und Angabe, an welcher Stelle der Ersatz-Retentionsraum geschaffen werden soll bzw. kann.

- f) Weitere über die vorgenannten Nachweise hinausgehenden Unterlagen und Nachweise sind in Abstimmung mit der UWB dem Antrag beizufügen.

#### **4. Hinweise:**

**Bei Vorhaben an der Bundeswasserstraße Main ist zusätzlich eine Genehmigung der Wasser und Schifffahrtsdirektion in Aschaffenburg einzuholen.**

- Bei Benutzung fremder Grundstücke ist das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer nachzuweisen.
- Es sind Maßstäbe zu wählen, die eine deutliche Anschauung gewährleisten.
- Bleistiftzeichnungen sind unzulässig.
- Alle Angaben sind mit schwarzer, die Gewässer mit blauer Farbe in die Pläne einzutragen.
- Die Darstellung des aktuellen und geplanten Zustandes ist entsprechend zu kennzeichnen bzw. unterscheidbar zeichnerisch darzustellen.
- Die Maßstäbe sind auf allen Zeichnungen anzugeben. Alle sonstigen grafischen oder farbigen Hervorhebungen sind mit einer Legende zu erläutern.
- Sämtliche Antragsunterlagen sind mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen und vom Antragsteller und Planfertiger zu unterschreiben.

Die Anforderung weiterer Unterlagen oder auch besonderer Gutachten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Schriftstücke und Zeichnungen über Art und Einrichtung des Betriebes, die der Antragsteller geheim halten will, sind getrennt von zur Auslegung bestimmten Unterlagen in einem besonders gekennzeichneten Umschlag vorzulegen.

Der Antrag ist mit den geforderten Unterlagen gemäß § 8 HWG in **4-facher Ausfertigung** einzureichen bei:

**Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Umweltamt  
- Untere Wasserbehörde -  
Galvanistr. 28  
60486 Frankfurt am Main**